

Franz Deus

## DIE BOCHUMER BESCHLÜSSE\*)

Die Beschlüsse des Bochumer Katholikentages wurden in einem Rundschreiben des Bundesvorstandes des DGB vom 16. September 1949 als „eine moralische Untermauerung unserer gewerkschaftlichen Arbeit“ bezeichnet.

Wenn in der Presse und sonst von den „Bochumer Beschlüssen“ gesprochen wird, so denkt man im allgemeinen nur an die Beschlüsse zur Frage des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer. Es hieße aber die Bedeutung des Katholikentages wesentlich einengen, wenn man seinen Wert nur in seinen Verlautbarungen zu dieser einen Frage erblicken wollte. Er muss als Ganzes gewertet werden; denn es gibt kaum einen Bereich des sozialen Lebens, mit dem er sich nicht befasst und zu dem er nicht Wesentliches aus christlicher Sicht gesagt hätte.

Die EntschlieÙung, die das Zentralkomitee der Katholikentage veröffentlicht hat, behandelt auÙer der Frage des Mitbestimmungsrechtes die Grenzen der Staatsgewalt, den inneren Frieden (Denazifizierung, Opfer nationalsozialistischen Unrechts, Kriegsoffer), die leistungsgemeinschaftliche (berufsständische) Ordnung, die Eigentumsfrage, das Wohnungsbauproblem, die Stellung der Frau in Familie und Beruf, Fragen des Jugendschutzes, die soziale Erziehung und Bildung sowie die Reform der Sozialversicherung. Nur mit Rücksicht auf den mir zur Verfügung stehenden Raum soll hier lediglich über das Mitbestimmungsrecht gesprochen werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, muss betont werden, dass die „Bochumer Beschlüsse“ keine Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes darstellen. Die Katholikentage sind Generalversammlungen der deutschen Katholiken „zur Wahrung ihrer religiösen Interessen und zur Aufstellung von orientierenden Leitsätzen und praktischen Arbeitsprogrammen in kulturellen, politischen und sozialen Lebensfragen“<sup>1</sup>. Beschlüsse der Katholikentage sind ... Beratungsergebnisse, die ... dem Einzelnen und der freien Entscheidung seines Gewissens aufgegeben sind.“<sup>2</sup> Selbstverständlich schöpfen sie aus den Quellen katholischer Lehre, und es gehen von ihnen starke Impulse für deren Weiterentwicklung und insbesondere die Durchführung aus.

Mit der sozialen Frage und ihren vielfältigen und vielgestaltigen Teilbereichen haben sich seit dem ersten im Jahre 1848 fast alle 73 deutschen Katholikentage befasst, aber dem Bochumer Katholikentag von 1949 blieb es vorbehalten, aus dem Stadium rein theoretischer Erörterungen in das der praktischen Förderung einer so wichtigen Frage wie der des Mitbestimmungsrechtes vorzustoÙen.

Die das Mitbestimmungsrecht betreffende Formulierung der Bochumer EntschlieÙung<sup>3</sup> lautet:

„Der Mensch steht im Mittelpunkt jeglicher wirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtung.

\*) Fortsetzung des Aufsatzes „Die neue deutsche Gewerkschaftsbewegung und die christliche (katholische) Gesellschaftslehre“, Heft 1, Januar 1950.

1 K. Fuchs im Beitrag „Katholikentage“ im Staatslexikon, V. Auflage, Herder, Freiburg, 1929, Bd. III, Sp. 38.

2 Aufsatz H.J. Schmitt „Das Mitbestimmungsrecht“ in den Ruhrnachrichten vom 24.9.1949.

3 Zitiert nach: „Gerechtigkeit schafft Frieden“ (Der 73. Deutsche Katholikentag), herausgeg. vom Generalsekretariat des Zentralkomitees der Deutschen Katholikentage, Verlag Bonifatiusdruckerei, Paderborn, 1949, S. 114.

Das bisherige Wirtschaftsrecht war zu sehr den Dingen und zu wenig den Menschen zugewandt. Es muss durch ein Betriebsrecht ersetzt werden, das den Menschen in seinen Rechten und Pflichten in den Vordergrund rückt.

Die katholischen Arbeiter und Unternehmer stimmen darin überein, dass das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, personalen und wirtschaftlichen Fragen ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung ist, dem die Mitverantwortung aller entspricht. Wir fordern seine gesetzliche Festlegung. Nach dem Vorbild fortschrittlicher Betriebe muss schon jetzt überall mit seiner Verwirklichung begonnen werden.“

Diese EntschlieÙung enthält drei Schwerpunkte:

1. Herausstellung der Personwürde des Arbeitnehmers als Richtschnur für die kommende Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung;
2. Die Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes in allen drei Sparten (sozial, personal, wirtschaftlich);
3. Die Forderung nach gesetzlicher Regelung dieser Materie.

Der letzte Satz der EntschlieÙung ist m. E. lediglich als eine Empfehlung für die Übergangszeit bis zur gesetzlichen Regelung zu betrachten.

Nach dieser Zwischenbemerkung wäre zu dem ersten Schwerpunkt der EntschlieÙung zu sagen, dass Papst Pius XII. in seiner Ansprache an die US-Delegation bei der Tagung des Internationalen Arbeitsamtes vom 16. Juli 1947 ausgeführt hat, dass jede Organisation zur Besserung der Lebensbedingungen des Arbeiters (lies: Arbeitnehmers) ein Mechanismus ohne Seele und daher ohne Leben und Fruchtbarkeit sein würde, wenn nicht ihre Grundsätze verkündeten und tatsächlich vorschrieben:

- a) Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit eines jeden ohne Rücksicht auf seine soziale Stellung;
- b) Anerkennung der Solidarität aller Menschen, die die menschliche Familie bilden, die von der lebendigen Allmacht Gottes geschaffen ist;
- c), das Gebot an die Gesellschaft, das allgemeine Wohl über den persönlichen Gewinn zu stellen im Dienste eines jeden an allen.

Die Forderung des Mitbestimmungsrechtes stützt sich nicht nur auf die Personwürde des Menschen, sondern ist auch aus der wechselseitigen Bedingtheit von Kapital und Arbeit abzuleiten.

Hatte sich schon Leo XIII. in seiner Enzyklika „Rerum novarum“ mit den Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsweise befasst, so weist Pius XI. in „Quadragesimo anno“ darauf hin, dass sich seit den Tagen Leos tief greifende Wandlungen in der kapitalistischen Wirtschaftsweise<sup>4</sup> vollzogen haben. Er sieht sie in der „Vermachtung als Ergebnis der Wettbewerbsfreiheit“, „die nicht anders als mit dem Überleben des Stärkeren, d. i. allzu oft des Gewalttätigeren und Gewissenloseren enden kann“. Diese Seite des Kapitalismus meint auch Pius XII., wenn er in seiner Rundfunkansprache an die Welt vom 1. September 1944 in Bezug auf die Eigentumsfrage ausführte, dass die Kirche sich nicht mit Systemen abfinden könne, die das Recht des privaten Eigentums nach einem absolut falschen Begriff gelten lieÙen und die sich so mit einer sozialen Ordnung von guter Beschaffenheit in Widerspruch setzten. Deshalb habe die Kirche dort, wo sich z. B. der Kapitalismus, auf irriqe Vorstellungen stütze und sich ein unbe-

4 Kapitalistische Wirtschaftsweise ist in der Sprache der Enzykliken „jene, bei der es im allgemeinen andere sind, die die Produktionsmittel, und andere, die die Arbeit zum gemeinsamen Wirtschaftsvollzuge beistellen.“ (Qu. A. 100).

schränktes Recht auf das Eigentum anmaße, ungeachtet aller Unterordnung unter das Gemeinwohl, dieses immer als dem natürlichen Recht zuwider verworfen.

Es bleibt also das Wort aus *Res. nov.* 15 gültig: „So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen.“

Wenn bezüglich des Mitbestimmungsrechtes gesagt ist, es sei ein „natürliches Recht in gottgewollter Ordnung“, so hat diese Formulierung zu lebhaften fachwissenschaftlichen Diskussionen darüber geführt, ob das Mitbestimmungsrecht im Betriebe naturrechtlich<sup>5</sup> begründet werden könne. Es ist hier nicht der Platz, diese Frage einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, auch ist der Verfasser keine Theologe. Ich bin aber der Auffassung, dass die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft II - Arbeiter und Unternehmer - des Katholikentages und auch die Verfasser dieses Teiles der EntschlieÙung nicht an die Ableitung der Forderung aus dem Naturrecht gedacht haben, sondern daran, dass das Mitbestimmungsrecht, das als Forderung erst im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsweise auftritt, ein in der Natur der Sache begründetes Recht zur Verwirklichung einer gottgewollten Sozial- und Wirtschaftsordnung sei.

Es fällt auf, dass in der Bochumer EntschlieÙung nur die Rede vom *Mitbestimmungsrecht* ist. Das darf nicht im Sinne eines propagandistischen Schlagwortes verstanden werden. Die Bezeichnung ist gewissermaßen aus Gründen der Vereinfachung als Sammelbegriff gebraucht worden. Unter den Teilnehmern der zuständigen Arbeitsgemeinschaft bestand über die unterschiedlichen Formen des Mitbestimmungsrechtes durchaus Klarheit. Immerhin hat die „Vereinfachung“ in der Formulierung der EntschlieÙung zu vermeidbaren Erörterungen geführt. Es kann deshalb begrüÙt werden, dass die zweite katholisch-soziale Woche, die vom 10. bis 13. November 1949 in München stattfand, sich im Sinne weiterer Klärung bemüht hat.

Der sich auf das Mitbestimmungsrecht beziehende Teil der EntschlieÙung dieser Veranstaltung hat folgenden Wortlaut:

„Aufbauend auf die Beschlüsse des Bochumer Katholikentages über das Mitbestimmungsrecht aller am gemeinsamen Werk Tätigen, trägt die Kathol. Soziale Woche folgendes zu deren Verwirklichung bei:

Zu unterscheiden ist das Mitbestimmungsrecht im Betrieb und in der Gesamtwirtschaft.

Das Mitbestimmungsrecht der Belegschaft eines Betriebs ist mit der Mitverantwortung verbunden. Art und Umfang der verschiedenen Formen des Mitbestimmungsrechtes, nämlich *Mitsprache*, *Mitwirkung* und *Mitbestimmung*, sind nach Betriebsart, Betriebsgröße und Rechtsform der einzelnen Betriebe verschieden.

Für den personellen, sozialen und wirtschaftlichen Anwendungsbereich können innerhalb des gleichen Betriebes verschiedene Formen des Mitbestimmungsrechtes zugleich angewandt werden. Festzulegen ist die Ausübung des Mitbestimmungsrechtes für jeden Betrieb durch eine Betriebsvereinbarung zwischen Unternehmer und Belegschaft. Eine entsprechende bisherige Übung im Betrieb ist möglichst in die Form einer Betriebsvereinbarung überzuleiten. Durch ein staatliches Rahmengesetz ist die Verpflichtung zum Abschluss solcher Betriebsvereinbarungen und deren Mindestinhalt festzulegen.

Für die Gesamtwirtschaft gilt in den Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht.

---

5 „Unter Naturrecht im Sinne der katholischen Rechtsphilosophie versteht man die Summe von Rechtsnormen, die unabhängig von jeglicher positiven Gesetzgebung Geltung beanspruchen.“ (J. Haring, Beitrag „Naturrecht“ im Staatslexikon, V. Aufl., Herder, Freiburg, 1929, III. Bd. Sp. 1521).

Vermehrte und vertiefte religiöse soziale sowie betriebs- und volkswirtschaftliche Schulung dient einer erhöhten Mitbestimmung und Mitverantwortung der Arbeiter und Angestellten.“<sup>6</sup>

Rein äußerlich erscheint die Entschließung der Sozialen Woche hinsichtlich der Formen des Mitbestimmungsrechtes als eine Weiterentwicklung ihrer Bochumer Vorgängerin; tatsächlich wurden die verschiedenen Formen in der Arbeitsgemeinschaft II des Katholikentages besprochen. Auch die beiden Ebenen der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung waren in Bochum bereits herausgearbeitet worden.

Schon vor dem Bochumer Katholikentag wurden in der von Kardinal Dr. Frings herausgegebenen Schrift „Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft“<sup>7</sup> folgende Grade der Mitwirkung und Mitbestimmung unterschieden:

A. Grade der Mitwirkung: Anhören - Unterrichten - Beraten

B. Grade der Mitbestimmung: Einspruch - Überwachung, Kontrolle - Teilnahme an gemeinsam zu vollziehender Beratung und Beschlussfassung - Zustimmung.

Zusammenfassend kann folgendem gesagt werden:

1. Die Verwirklichung der Forderung der Arbeitnehmerschaft auf Mitbestimmung ist durch die Bochumer Entschlüsse in ein entscheidendes Stadium gebracht worden.

2. Von der Katholischen Soziallehre ist die Berechtigung dieser Forderung grundsätzlich anerkannt.

3. Die weitere Diskussion kann nicht um die Frage des „Ob“, sondern nur noch um die Frage des „Wie“ geführt werden.

4. Es besteht unter den Beteiligten Übereinstimmung darüber, dass die Durchführung nur in schrittweiser Entwicklung gewissermaßen vom Leichten zum Schweren fortschreitend durchgeführt werden kann.

5. Die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes im überbetrieblichen Bereich bedarf der gesetzlichen Regelung.

6. Die Mitbestimmung im Betrieb muss insoweit gesetzlich festgelegt werden, dass sie als Verpflichtung den Unternehmungen oder Unternehmern auferlegt wird und das Gesetz den Mindestinhalt der zu treffenden Vereinbarungen vorschreibt. Darüber hinaus muss es möglich sein, über den Mindestrahmen des Gesetzes hinausgehende Vereinbarungen zu treffen.

7. Durch die Bochumer Beschlüsse sind die katholischen Unternehmer in ihrem Gewissen aufgerufen, die ebenso weit schauenden wie weitgehenden Grundsätze der Katholischen Soziallehre in der Praxis zu verwirklichen.

8. Es hängt weitgehend von der Bereitschaft der christlichen Arbeiter- und Unternehmerschaft, zu einer echten, verständnisvollen Zusammenarbeit aus christlicher Grundhaltung zu gelangen, ab, wie schnell und in welchem Ausmaß das Mitbestimmungsrecht verwirklicht wird.

<sup>6</sup> Zitiert nach der den Kongreßteilnehmern überreichten gedruckten Entschließung.

<sup>7</sup> Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft (Was sagt die katholische Gesellschaftslehre über Mitwirkung und Mitbestimmung?) Verlag J.P. Bachem, Köln 1949, S. 112 ff.